

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 2, 11, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei der Inanspruchnahme von Containerdienstleistungen gemäß § 7 ist vorrangig Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner, wer die Abholung beantragt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird

2. wer die Gebührenschuld der Stadt Karlsruhe gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 in folgender Fassung eingefügt:

„(8) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand des jeweiligen Verwaltungsaktes bemessen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Angaben „20,96“ durch „22,56“, „31,44“ durch „33,84“, „62,88“ durch „67,68“, „201,74“ durch „217,14“ und „288,20“ durch „310,20“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Angaben „18,64“ durch „20,00“, „27,96“ durch „30,00“, „55,92“ durch „60,00“, „201,74“ durch „217,14“ und „288,20“ durch „310,20“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „26,22“ durch die Angabe „30,42“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „31,44“ durch die Angabe „33,84“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „Altpapier- oder Wertstoffbehälter“ durch die Wörter „oder Altpapierbehälter“ ersetzt.

f) In Absatz 7 wird die Angabe „5,00“ durch die Angabe „6,00“ ersetzt.

g) Nach Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 in folgender Fassung eingefügt:

„ (9) Für die Erteilung einer Genehmigung für die maschinelle Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Verwaltungsgebühr 109,00 Euro je Stunde.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „136,60“ durch die Angabe 158,43“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Fehlbefüllte Behälter werden als Restmüll entsorgt. Hierdurch entstehen zusätzliche Gebühren von 13,39 Prozent der Gebühr nach § 4 Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhalts.“

b) In Absatz 2 werden die Angaben „136,60“ durch „158,43“ und „12,40“ durch „13,39“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „136,60“ durch die Angabe „158,43“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Tabelle 2 werden jeweils die Angaben „139,00“ durch „152,90“ und „60,00“ durch „66,00“ ersetzt.

Nummer 1 Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

„

Entsorgungsgebühr	Restmüll/Sperrmüll (je Tonne)
	325,00 Euro

„

bb) In Nummer 2 Tabelle 2 werden jeweils die Angaben „69,50“ durch „76,45“ und „139,00“ durch „152,90“ ersetzt.

Nummer 2 Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

„

Entsorgungsgebühr	Restmüll/Sperrmüll (je Tonne)
	325,00 Euro

„

cc) In Nummer 3 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „69,50“ durch „76,45“ und „139,00“ durch „152,90“ ersetzt.

Nummer 3 Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

„

Entsorgungsgebühr	Restmüll/Sperrmüll (je Tonne)
	325,00 Euro

„

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „41,70“ durch die Angabe „45,87“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „366,00“ durch „325,00“ und „145,00“ durch „135,00“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „5,00“ durch „7,00“, „10,00“ durch „15,00“, „15,00“ durch „20,00“ und „25,00“ durch „30,00“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

“

Restmüll	15,00 Euro
Sperrmüll	15,00 Euro
Bauschutt, unbelasteter Erdaushub	20,00 Euro
Gips-, Asbest-, und Mineralfaserabfälle	30,00 Euro
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10,00 Euro

“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „5,00“ durch die Angabe „6,00“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Wertstoffstationen Maybach- und“ durch die Wörter „der Wertstoffstation“ sowie in Tabelle 2 die Angabe „2,50“ durch die Angabe „3,50“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Aufzählung b) wird die Angabe „2,85“ durch die Angabe „3,59“ ersetzt.

bb) In Aufzählung c) wird die Angabe „4,44“ durch die Angabe „5,43“ ersetzt.

cc) In Aufzählung d) wird die Angabe „7,92“ durch die Angabe „8,56“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Genehmigung oder Ablehnung der Verpressung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 6 sowie 9 und § 5 Absatz 1 bis 3, § 6 sowie § 7 werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schadstoffannahmestellen“ durch die Wörter „Schadstoffannahmestellen in der Maybachstraße“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.